

Durch neue Vorstellungen erlangten sie endlich die Berufung eines neuen Landtags, und als der Kaiser auch hier bei seinen früheren Resolutionen verharren wollte, formulirten die Protestanten all ihre Wünsche und Begehren in einem Gesetzentwurf, dessen Bestätigung sie den 9. Juli 1609 von dem Kaiser erzwangen. So hatten jetzt die sämtlichen Utraquisten in Böhmen jenen berühmten Majestätsbrief errungen, durch den sie die Freiheit ihrer Religion für alle Zukunft gesichert meinten.

Mitten unter den Aufregungen dieser parlamentarischen Kämpfe langte in Prag (15. Juni) eine Gesandtschaft¹⁾ der schlesischen Stände an, welche eine Menge ähnlicher politischer und religiöser Beschwerden dem Kaiser vortragen und zugleich erklären sollte, wenn denselben nicht abgeholfen werde, so würde Schlesien gewisse vom Kaiser begehrte Steuern nicht bewilligen. Während die Gesandten anderthalb Monate auf eine Audienz warten mußten, wurden sie von den protestantischen Ständen Böhmens auf das freundschaftlichste aufgenommen und aufgefordert, mit ihnen ein gegenseitiges Schutzbündniß abzuschließen des Inhalts, daß sie einander zu Erlangung eines Majestätsbriefs behülflich sein und, falls eines der beiden Länder in seiner freien Religionsübung beeinträchtigt werden sollte, mit Heeresmacht unterstützen wollten. So kam (25. Juni) jene „Union“ zwischen Böhmen und Schlesien zu Stande, welche nicht wenig dazu beitrug, den Kaiser zur endlichen Bewilligung des Majestätsbriefs für die Böhmen zu bestimmen. Und als nun die schlesischen Gesandten endlich beim Kaiser vorgelassen wurden, verlangten sie jetzt auch für die Protestanten in Schlesien einen Majestätsbrief, der ihnen in der That (20. August) zuletzt auch gewährt werden mußte.

So hatten denn Böhmen und Schlesien jetzt nicht nur volle Sicherung ihres in der That mehr oder minder gefährdeten evangelischen Bekenntnisses, sondern auch völlige Unabhängigkeit der Protestanten von den Katholiken erlangt. In der Oberlausitz konnte man über eine Gefährdung des Protestantismus von Seiten der Regierung nicht klagen; wohl aber hatte die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse auch hier die eigenthümliche Thatsache geschaffen, daß die Geistlichkeit des fast völlig protestantischen Landes unter ein katholisches Kirchenregiment gestellt war.

Bis zur Zeit der Reformation stand bekanntlich die Oberlausitz in kirchlicher Beziehung unter dem Bischof zu Meißen. Archidiacon desselben für die Ober- und Niederlausitz war der jedesmalige Dompropst zu Bautzen. Als darauf fast das ganze Domkapitel zu Meißen und auch der Dompropst zu Bautzen sich dem neuen Glauben zuwendete, suchte, noch bevor auch der Bischof selbst zum Protestantismus übertrat, Kaiser Ferdinand I. wenigstens in den beiden zu seinem Königreich Böhmen gehörigen Lausitzen den Katholicismus, soweit derselbe noch bestand, für die Zukunft zu sichern. Er vermochte (1560) den damals noch katholischen Bischof von Meißen, Johann v. Haugwitz, den neuerwählten Dekan zu Bautzen, Johann Leisentritt, zum commissarius generalis des Bisthums Meißen in Ober- und Niederlausitz, d. h. zu seinem vollberechtigten Stellvertreter, zu ernennen, und verlieh nun (1561), vereint mit dem päpstlichen Nuncius, diesem Dekan zu

¹⁾ K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen V. 426 ffg. Hurter, Ferdinand II. Bd. V. 243 ffg.